

Geschäftsordnung

§ 1 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht im SSA. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 2 Ordentliche Sitzung

Der oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Sitzung gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Satzung (Obleutesitzung) mindestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail unter Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung ein.

§ 3 Außerordentliche Sitzung

Außerordentliche Sitzungen sind auf Verlangen von fünf Mitgliedern einzuberufen. Hier können nur Anträge behandelt werden, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Obleutesitzung aufschiebbar sind. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Anträgen für außerordentliche Sitzungen, und lädt die Mitglieder spätestens drei Tage vorher per E-Mail mit Begründung des Antrages ein.

§ 4 Sitzungsleitung

Die anwesenden Vorstandsmitglieder eröffnen, leiten und schließen die Obleutesitzung.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung festgestellt. Die Beschlussfähigkeit der Obleutesitzung ergibt sich aus § 38 Abs. 1 Satz 1 HochSchG. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6 Protokoll

Die Sitzungsleitung führt ein Ergebnisprotokoll. Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Obleutesitzung verschickt. In dieser wird über die Annahme abgestimmt.

§ 7 Rederecht

Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht nach billigem Ermessen. Das Rederecht kann, auf Wunsch eines Mitgliedes, auch an Nichtmitglieder erteilt werden.

§ 8 Anträge

Anträge sind schriftlich oder per E-Mail vor dem Beginn einer Sitzung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu stellen. Über die Dringlichkeit entscheidet der

SSA nach Anhörung eines Gegenredenden unverzüglich. Spricht niemand dagegen, wird der Antrag in die TO aufgenommen. Bei Anträgen zur GO wird ebenso verfahren.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Obleutesitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist durch Beschluss auszuschließen, soweit die Beratung und Beschlussfassung
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Schutzwürdige personenbezogene Daten,
 3. Umstände, die die Verhandlungsposition der Studierendenschaft gegenüber Dritten beeinträchtigen können oder
 4. andere, gleichermaßen Rechte der Studierendenschaft oder Dritter betreffende Umständezum Gegenstand haben. Aus anderen Gründen kann die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Auf Beschluss können Dritte zugelassen werden. In als nichtöffentlich beantragten Tagesordnungspunkten wird nach Aufruf des Tagesordnungspunktes nach Begründung in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss festgestellt, ob der Tagesordnungspunkt oder einzelne Beratungsgegenstände nichtöffentlich behandelt werden.
- (3) Über Gegenstände nichtöffentlicher Verhandlung dürfen nur Mitglieder des Studentischen Sportausschusses und des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie Abgeordnete des Studierendenparlaments in Kenntnis gesetzt werden, sofern sich nicht aus der Natur des Beschlusses etwas Anderes ergibt.
- (4) Nach Beendigung des jeweiligen nichtöffentlichen Diskussionspunktes, Antrags oder Tagesordnungspunkt wird die Öffentlichkeit wieder zugelassen.
- (5) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes erfolgt eine Abstimmung geheim.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jedes Wintersemester auf Vorschlag eines Mitgliedes mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den ersten beiden Kandidierenden.
- (2) Nach der Vorstellung und Befragung der Kandidierenden erfolgt eine Personaldebatte. Bis zum Schluss der Personaldebatte können weitere Personen vorgeschlagen werden.
- (3) Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Der oder die Vorsitzende teilt dem Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich das Wahlergebnis mit.

§ 11 Wahl der Obleute

- (1) Jede Abteilung wählt zu Beginn des Sommersemesters in einer ihrer regulären Übungsstunden einen Obmann oder eine Obfrau sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Wahlberechtigt sind alle am Allgemeinen Hochschulsport in dieser Abteilung teilnehmenden Studierenden.

- (2) Wahlort und –termin sind mindestens sieben Tage vorher durch Aushang oder Information an die Funktionsemailadressen des AHS oder in der vorangehenden Übungsstunde bekannt zu geben.
- (3) Die Zuständigkeit der Obleute ergibt sich aus §13 (2).
- (4) Die Wahl eines Obmannes/ einer Obfrau erfolgt durch eine relative Mehrheit der Stimmen, die bei einer offenen Wahl erreicht wurde.
- (5) Wiederwahlen sind zulässig.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand des SSA ist befugt, in allen nicht aufschiebbaren Fragen Entscheidungen zu treffen, ist dabei jedoch an die Beschlüsse des SSA gebunden und verpflichtet seine Entscheidungen auf der nächsten ordentlichen Sitzung mitzuteilen, sofern die Entscheidung über den normalen Geschäftsbereich hinausgeht.

1. Vorsitzender

(2) Der oder die Vorsitzende darf nicht zu den Obleuten gehören. Er oder sie vertritt den SSA nach außen und innen und ist für den Geschäftsverkehr und für die Öffentlichkeitsarbeit des SSA zuständig. Die Korrespondenz der Abteilungen ist ihm oder ihr auf Verlangen vorzulegen. Er oder sie nimmt die Kontrollfunktion des SSA gegenüber dem Fachbereich wahr und entscheidet über die Auslegung der Satzung und früherer Beschlüsse des SSA. (3) Bei längerer Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt das mit der Führung der Kasse beauftragte Vorstandsmitglied die Vertretung und ist befugt, alle Entscheidungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendig sind. Ist auch das mit der Führung der Kasse beauftragte Vorstandsmitglied verhindert, übernimmt ein vom Allgemeinen Studierendenausschuss benanntes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses die Vertretung. (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden wird in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Neuwahl durchgeführt.

(5) Die stellvertretenden Vorsitzenden werden für die Bereiche Finanzen, Wettkampfsport und Breiten-/ Freizeitsport gewählt. Sie übernehmen eigenverantwortlich, jedoch in ständigem Kontakt zu den anderen Vorstandsmitgliedern, die Leitung des jeweiligen Ressorts. Der oder die Vorsitzende kann Aufgaben ganz oder teilweise einem anderen Vorstandsmitglied übertragen, das hierin dann die vollen Rechte und Verantwortung übernimmt.

§ 13 Obleute

(1) Die Obleute vertreten die Interessen der Sporttreibenden im SSA und üben das Stimmrecht ihrer Abteilung im SSA aus.

(2) Sie sind, mit der Unterstützung des SSAs, verantwortlich für die Planung und Organisation aller Aktivitäten im Wettkampf- und Breitensport ihrer Abteilung. Die Aufstellung und Betreuung von Unimannschaften bzw. Durchführung von Breitensportveranstaltungen können sie, in Abstimmung mit dem Vorstand, auf eine oder mehrere Personen übertragen. Sie unterstützen den Vorstand bei Großveranstaltungen oder sonstigen personalaufwendigen Unternehmungen.

(3) Nach einer Neuwahl weisen sie Ihre Nachfolge ein und übergeben ihnen alle Unterlagen der Abteilung (s. Anlage II).

§ 14 Auszahlungsanweisungen

Für alle vom SSA genehmigten Ausgaben ist der Vorstand anweisungsberechtigt. Die Anweisungen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Für ordentliche Buchführung, sparsame Verwendung und ordnungsgemäße Auszahlung der Haushaltsmittel des SSA sind die Anweisungsberechtigten gemeinsam verantwortlich.

§ 15 Fahrtkosten

Fahrten können nur in Absprache mit dem Vorstand gebucht werden

(1) Es wird grundsätzlich angestrebt einen Bus des SSA zu benutzen. Hierfür ist eine Kautionshöhe von 200 Euro pro Bus zu hinterlegen. Der Fahr- bzw. Mietpreis bei Nutzung von Fremdfahrzeugen wird dem Busunternehmer vom SSA überwiesen. Teilnehmende, die den Bus nicht benutzen, kann in Ausnahmefällen ein Fahrgeld gewährt werden. Hierzu bedarf es eines vorherigen Antrages und der Genehmigung des Vorstandes.

(2) Es ist grundsätzlich angestrebt im Gültigkeitsbereich des Studitickets, dieses auch vorrangig zu verwenden. Grundsätzlich werden die Fahrtkosten 2. Klasse erstattet. Ermäßigte Gruppentarife müssen in Anspruch genommen werden. Schließen sich ein oder mehrere Teilnehmende aus irgendwelchen Gründen von einer Gemeinschaftsfahrt aus und wird dadurch eine Sammelfahrt unmöglich, so erhalten die zur Sammelfahrt bereiten Teilnehmenden die Fahrtkosten bis zur Höhe des normalen Preises erstattet. Bei unbegründetem Ausschluss kann der SSA die Erstattung der Reisekosten für die sich von der Gemeinschaftsfahrt ausschließenden ablehnen. (3) Zuschüsse zu Inlandsflügen werden nur bei außergewöhnlichen Umständen und großen Entfernungen durch Vorstandsbeschluss gewährt.

(4) Fahrt- und Übernachtungskosten in ein benachbartes, europäisches Ausland werden auf Antrag bezuschusst.

(5) Teilnahme an studentischen Turnieren im Ausland sollen nur finanziert werden, wenn die betreffende Abteilung oder die betreffenden Sporttreibenden sich innerhalb der Universität für die Belange des Allgemeinen Hochschulsports eingesetzt haben. Vor Antritt der Reise muss ein Rückbesuch in Mainz von den betreffenden Abteilungen organisiert werden.

(6) Abreiseort ist generell die Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Im Falle von Deutschen Hochschulmeisterschaften in der vorlesungsfreien Zeit können zusätzlich entstandene Fahrtkosten zum Wettkampfort ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 16 Seminare

(1) Die Teilnahme an Hochschulsportseminaren liegt im Interesse des SSA und seiner Funktionstragenden. Die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften des AHS ist

Aufgabe der Universität. Allen Funktionstragenden des SSA werden bei fachbezogenen Seminaren anfallende Kosten auf Antrag ganz oder teilweise erstattet. Eingeschriebenen Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität können anfallende Kosten auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. (2) Den Vertretenden des SSA werden bei Dienstreisen gegen Vorlage der Belege alle unvermeidlichen Kosten in voller Höhe erstattet.

§ 17 Lehrkräfte und Sportgeräte

Nicht finanziert werden die Bezahlung von Lehrkräften und die Anschaffung von Sportgeräten. Ausgenommen sind besondere Veranstaltungen des SSA (Kurse, Seminare, Projekte)

§ 18 Abrechnungen

- (1) Abrechnungen und Belege sind spätestens einen Monat nach ihrer Ausstellung beim Finanzreferenten einzureichen. Danach besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (2) Verantwortlich für die Abrechnung ist der/die Obmann/frau. Für ordnungsgemäße Verwendung und Verlust haftet er/sie in voller Höhe.
- (3) Die Abrechnung geschieht auf Vordrucken, die auf der Homepage des SSA zum Download eigestellt sind oder im SSA-Büro zur Verfügung stehen. Dem Abrechnungsbogen sind Belege über sämtliche Ausgaben beizufügen. Grundsätzlich so nachgewiesene Ausgaben können erstattet werden.
- (4) Die Abrechnungsunterlagen können jederzeit von allen Mitgliedern des SSA eingesehen werden.
- (5) Wird von dritter Seite ein Zuschuss zu einer Veranstaltung gewährt, so übernimmt der SSA nur den Differenzbetrag zwischen Zuschuss und tatsächlichen Kosten.
- (6) Entstehen durch Nichtantreten an einem Wettkampf Kosten, so sollen diese bei der nächsten Veranstaltung oder spätestens im Kostenvoranschlag des kommenden Semesters durch entsprechende Kürzungen eingespart werden. Bei sonstigen Veranstaltungen ist analog zu verfahren.

§ 19 Mittelkürzung/ -streichung

Der SSA kann beschließen, dass einer Abteilung bei Verstoß gegen die Vorschriften der Geschäftsordnung(GO), insbesondere bei

1. wiederholter mangelnder bzw. mangelhafter Abrechnung,
 2. mangelnder Bereitschaft zur Unterstützung von Veranstaltungen des SSA,
 3. wiederholtem Nichtantreten bei Wettkämpfen trotz Meldung oder
 4. wiederholtem, unentschuldigtem Fehlen bei SSA Sitzungen
- im laufenden oder dem folgenden Semester keine Mittel gewährt werden oder diese gekürzt werden.

3.

§ 20 Kassenprüfung

Der SSA wählt aus seiner Mitte für jedes Semester zwei Vertretende, welche die Kassen- und Buchführung überprüfen und der Obleuteversammlung einen Bericht vorlegen.

§ 20 Ehrungen

Personen, die sich in besonderer Art und Weise um den Hochschulsport an der Universität Mainz verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die Obleuteversammlung sowie des Vorstandes ausgezeichnet werden. Vorschlagsrecht hat jedes stimmberechtigte Mitglied des SSA, sowie Mitglieder des Vorstands. Weiteres regelt die Ehrenordnung (s. Anlage I).

§ 21 Auslandsstarts

Teilnehmende an internationalen Wettkampfmaßnahmen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, als Vertretende der Universität Mainz an Veranstaltungen des ADH (DHM) teilzunehmen. Der SSA kann bei Verstoß eine Auslandsstartgenehmigung verweigern.

§ 22 Änderungen

Diese Geschäftsordnung kann mit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und nur auf Grund eines ordnungsgemäß eingereichten Antrages durch die Obleuteversammlung geändert werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Abstimmung in Kraft.



(1. Vorsitzender)



(Finanzreferent)



(Wettkampfsport)



(Freizeit- Breitensport)

Ehrenordnung

1. Allgemeines

Jede Auszeichnung kann in derselben Wertigkeit nur einmal derselben Person verliehen werden. Von den unten aufgeführten Richtlinien kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

2. Ehrennadeln

Ehrennadeln können in folgenden Abstufungen verliehen werden:

Bronze

Deutsche Hochschulmeister/innen einer Einzeldisziplin erhalten die Ehrennadel in Bronze. Bei Mannschaftssportarten wird jedes Mitglied, bei sonstigen Mannschaften, stellvertretend der Mannschaftsführende geehrt.

Silber

Vielfache Hochschulmeister/innen und Obleute, die über einen überdurchschnittlich langen Zeitraum mit besonderem Engagement ihr Amt ausgeführt haben, erhalten die Ehrennadel in Silber.

Gold

Die Ehrennadel in Gold wird an Sportler/innen verliehen, die durch besondere hervorragende sportliche Leistungen zum Ansehen des Hochschulsports der Universität Mainz beigetragen haben. Hierzu zählen Medaillengewinne bei Universiaden, Studentenweltmeisterschaften u.ä..

Weiterhin können Personen, die sich in besonderer Weise im ehrenamtlichen Bereich um den Hochschulsport verdient gemacht haben, mit der Ehrennadel in Gold geehrt werden.

3. Ehrenmitgliedschaft

Außerdem besteht die Möglichkeit, Personen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, falls deren Wirken in hervorragender Weise für die Entwicklung und den Bestand des Allgemeinen Hochschulsport an der Universität Mainz wesentlich war, und ihre Tätigkeit auf hochschulpolitischer Ebene richtungsweisend war.

- a) über die Verleihung der Ehrennadeln in Bronze & Silber entscheidet der Vorstand gemeinsam nach billigem Ermessen
- b) über die Verleihung der Ehrennadel in Gold, sowie über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Obleuteversammlung im Rahmen einer ordentlichen Sitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Der zu Ehrende ist vom Stimmrecht ausgeschlossen

Checkliste für Obleute des SSA

- Regelmäßige Teilnahme an Obleutesitzungen
-
- Entwerfen eines Artikels für die Kurzcharakterisierung der jeweiligen Sportart im Programmheft des Hochschulsports
- Abstellen von Helfenden bei Veranstaltungen des SSA
- Organisation von Fahrten zu Wettkämpfen:
 - Meldung der Teilnehmenden bzw. Mannschaften. Die Unterschrift des/der Wettkampfsportreferenten/in ist unerlässlich.
 - Abrechnungsformulare und Vorschüsse rechtzeitig in den Bürostunden des/der Finanzreferenten/in abholen
 - Übernachtungen frühzeitig reservieren
 - Busse ggf. beim Vorstand **rechtzeitig** reservieren und bei nicht Benutzung frühzeitig informieren und wieder zurückgeben
 - Trikots, Wimpel u.ä. im Geschäftszimmer des AHS abholen und am folgenden Werktag wieder abgeben.
 - Abrechnung nach dem Wettkampf (Auszahlung nur bei Vorlage sämtlicher Belege und einem vollständigen Abrechnungsformular)
 - Reuegelder ggf. sofort von den/der betreffenden Athleten/in einfordern
- Ausrichtung von Uniturnieren und DHM's
 - Organisation mit dem Vorstand absprechen
 - Konzept erarbeiten um es dem Sportinstitut vorzulegen
 - Vorstellen des Konzeptes im Leitungskollegium des Sportinstitutes mit Beantragung der Sportstätten
 -
 - Einladungen schreiben und verschicken
 - Übernachtungsmöglichkeiten für die Gäste besorgen (Turnhallen bzw. Hotels)
 - Schiedsrichtende anfordern, Kampfgericht besetzen, genügend Helfende bereitstellen
 - Erstellung und Verteilen von Plakaten in Absprache mit dem Plakatierservice der Uni
 - Ergebnismeldung noch am gleichen Tag an den SSA
 - Meldungen der Ergebnisse (Name vollständig und leserlich, Wettkampfleistungen, Platzierungen, Universitäten) einen Tag nach der Veranstaltung an den Vorstand. Eventuell Erstellung eines Vorberichts
 - Ggf. Artikel an Fachzeitschriften senden
- Kontakte zu anderen Universitäten knüpfen
- Durchführung der Obleutewahl am Ende jedes Wintersemesters, Information an die Abteilung **und den Vorstand** eine Woche vor den Wahlen.
- Ergebnis der Wahlen dem Vorstand unverzüglich anzeigen
- Einweisung des Nachfolgenden